

Auftraggeber:

**Hansestadt Gardelegen
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen**

Projekt:

**Gesamträumliches Planungskonzept für
Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA)
der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen**

erstellt:

Dezember 2022

Auftragnehmer:



Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Projekt-Nr.

21-077_B

geprüft:



.....
Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung.....	3
2 Rechtsgrundlagen.....	4
2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	4
2.1.1 Raumordnungsgesetz (ROG)	4
2.1.2 Regelungen auf Landesebene	5
2.1.3 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)	5
2.1.4 Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark).....	8
2.2 Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Grundlagen	12
2.2.1 Baugesetzbuch (BauGB)	12
2.2.2 Bauleitplanung	13
2.2.3 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)	14
2.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	14
2.3.1 Gebote für Freiflächenanlagen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEG 2023).....	15
2.3.2 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO)	16
2.4 Naturschutzrechtliche Grundlagen	17
2.4.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	17
2.4.2 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)	19
3 Regelungsinstrumente	20
3.1 Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005.....	20
3.2 Bauleitplanung	20
4 Methodik des Vorgehens	21
4.1 Verwendete Arbeitshilfen	21
4.2 Methodenbeschreibung	21
5 Kriterienermittlung und Kriterienkatalog.....	22
5.1 Positivkriterien.....	22
5.1.1 Raumordnerisch geeignete Standorte.....	22
5.1.2 Gunstflächen im Sinne des EEG.....	22
5.1.3 Naturschutzfachlich geeignete Standorte.....	22
5.1.4 Wasserwirtschaftlich geeignete Standorte	23
5.1.5 geeignete Standorte Klima- und Bodenschutz	23
5.2 Negativ-/Ausschlusskriterien	23
5.2.1 Raumordnerische Ausschlussbereiche	23

5.2.2	Städtebaulich und fachgutachterlich festgelegte Ausschlussbereiche	25
5.2.3	Naturschutzfachliche Ausschlussbereiche	25
5.2.4	Forstrechtliche Ausschlussbereiche	26
5.2.5	Wasserwirtschaftliche Ausschlussbereiche	26
5.2.6	Denkmalschutzrechtliche Ausschlussbereiche	26
5.2.7	Ausschlussstandorte zum Schutze von Boden und Klima	27
5.2.8	Weitere Ausschlussbereiche	27
5.3	Abwägungskriterien mit negativer Wirkung	27
5.3.1	Raumordnerische Abwägungskriterien mit negativer Wirkung	27
5.3.2	Städtebauliche Abwägungskriterien mit negativer Wirkung	28
5.3.3	Naturschutzfachliche Abwägungskriterien mit negativer Wirkung	28
5.3.4	Wasserwirtschaftliche Abwägungskriterien mit negativer Wirkung	29
5.3.5	Denkmalschutzrechtliche Abwägungskriterien mit negativer Wirkung	29
5.3.6	Abwägungskriterien mit negativer Wirkung zum Schutze von Boden und Klima	29
6	Standortprüfung	30
7	Hinweise für die Bauleitplanung	33
8	Fachliche Anforderungen an eine Photovoltaikfreiflächenanlage	34
9	Regionale Wertschöpfung und Beteiligung	35
10	Rückbauverpflichtung	35
11	Schlussbetrachtung	35
12	Literatur	37

Anlagen:

Anlage 1 Plankarte - Standortprüfung

1 Einleitung

Anlass

Im nationalen und internationalen Kontext gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Dabei gibt das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) in § 1 das Ziel aus „[...] *im Interesse des Klima- und Umweltschutzes [...] die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht [...]*“ schrittweise umzusetzen. In Deutschland soll nach § 1 Abs. 2 „[...] *der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden [...]*“.

Damit dies gelingen kann, bedarf es u. a. eines stetigen Ausbaus der erneuerbaren Energien. Gemäß § 4 EEG 2023 sind für die Bundesrepublik Deutschland konkrete Ausbaupfade für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger festgelegt. Zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern, welche insbesondere die fossilen Energieträger Braun- und Steinkohle substituieren sollen, zählt neben der Windenergie (§ 4 Nr. 1 EEG 2023 – Ausbauziel 160 Gigawatt im Jahr 2040) vor allem die Solarenergie (§ 4 Nr. 3 EEG 2023 – Ausbauziel 400 Gigawatt 2040).

Die Solarenergie wird u. a. mit Hilfe der Photovoltaik genutzt, wodurch Sonnenstrahlung direkt in elektrische Energie umgewandelt wird. Unterschieden wird hierbei zwischen Photovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen sowie sogenannten Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA). Im vorliegenden Konzept beschränkt sich die gesamträumliche Betrachtung auf Photovoltaikfreiflächenanlagen wobei die Bedeutung von Dach- und Fassadenflächen für Erzeugung erneuerbarer Energien nicht in Abrede gestellt wird und parallel fortgeführt werden sollte.

Gemäß den raumordnerischen Vorgaben sollen für die Errichtung von PVFA in Sachsen-Anhalt vorrangig Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbegebiete (Übermaßplanungen) ausgeschöpft werden. Vor dem Hintergrund der zu beachtenden Bodenschutzklausel (§ 1a BauGB) sowie den im LEP 2010 LSA verankerten Zielen und Grundsätzen zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und der Siedlungsentwicklung sollten vor einer Verbauung von Freiflächen zu allererst die Nutzungsmöglichkeiten von geeigneten Innenbereichsflächen sowie vorhandenen baulichen Anlagen ausgeschöpft werden. Dabei ist insbesondere, eine statische Belastbarkeit vorausgesetzt, auf die größeren Dachflächen von öffentlichen Gebäuden und Unternehmung oder von großen Stallanlagen zu verweisen. Erst wenn diese Alternativen ausgeschöpft sind, sollten geeignete Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden.

In Zusammenhang mit aktuellen Ergebnissen der Klimaforschung, den aktuell geltenden Klimaschutzzielen, der aktuellen energiepolitischen Lage Deutschlands und dem Bearbeitungsstand der maßgebenden Raumordnungspläne – LEP LSA 2010 und REP Altmark 2005 – ist darauf hinzuweisen, dass diese raumordnerischen Anforderungen aus Sicht der Hansestadt Gardelegen den aktuellen Erkenntnisstand nicht mehr vollständig wiedergeben bzw. diesem Rechnung tragen können.

Vor dem Hintergrund der Energiewende haben Nachfragen zur Errichtung von PVFA in jüngster Zeit auch in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ein erhebliches Ausmaß angenommen. Teilweise beziehen sich die Projektvorschläge bereits auch auf konkrete Flächen, wobei hier zunehmend festzustellen ist, dass diese auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden sollen. Nicht nur die Anzahl der Anfragen, auch die Größe der Projekte macht jedoch eine raumordnerische Steuerung auf kommunaler Ebene zwingend erforderlich.

PVFA gehören nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB, sie sind damit also nicht per Gesetz in den Außenbereich verwiesen worden. Ihre

Errichtung ist auch nicht zwingend an den Außenbereich gebunden. Daher fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB, dem sogenannten Steuerungsvorbehalt für privilegierte Vorhaben.

Da für Photovoltaikfreiflächenanlagen aufgrund fehlender Außenbereichsprivilegierung keine Ermächtigungsgrundlage existiert, um deren Zulässigkeit mit formellen Planungen rechtsverbindlich räumlich zu steuern, ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage für einen regionalen sachlichen Teilplan bzw. für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 (2b) BauGB nicht gegeben.

Als einzige räumliche Steuerungsmöglichkeit verbleibt ein informelles gesamträumliches Konzept, welches die Grundlage für die Erstellung notwendiger Bauleitplanungen bildet. Zur Beschleunigung von Planverfahren befindet sich ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Baugesetzbuchs auf dem Weg (Deutscher Bundestag Drucksache 20/4704), welches die Privilegierung von PV-Anlagen in einem 200-Meter-Streifen entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Bahntrassen zum Ziel hat. Mit Inkrafttreten wäre für solche Vorhaben kein Bauleitplanverfahren mehr erforderlich.

Im vorliegenden gesamträumlichem Konzept zur Steuerung von PVFA im Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (qualifiziertes Standortkonzept im Sinne einer sonstigen städtebaulichen Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), dass unter Verwendung der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ (MID, 2021) erarbeitet wurde, werden städtebauliche Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. zusammengeführt.

Zielfestlegung

Ziel des Konzeptes ist es unabhängig vom Spannungsfeld widersprüchlicher Interessen von Eigentümern, Investoren, Befürwortern und Gegnern mit Hilfe des gesamträumlichen Konzeptes eine Übersicht über geeignete Flächen zu erhalten und damit eine räumliche Steuerung zu ermöglichen.

Von einer quantitativen Zielfestlegung in Bezug auf den Anteil von PV-Strom an den Erzeugungskapazitäten wird im vorliegenden Konzept abgesehen, da nach Auskunft des Energieversorgers bereits heute im Gemeindegebiet der Hansestadt Gardelegen bilanziell mehr Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt als verbraucht wird. Die Hansestadt Gardelegen orientiert sich daher im Zuge der Erstellung des gesamträumlichen Konzeptes an den planerisch vorbereiteten Erzeugungskapazitäten im Bereich der Windenergie. Diese nehmen derzeit einen Flächenanteil von etwa 0,5 Prozent des Gemeindegebiets ein. Somit wird unter Berücksichtigung der technischen und personellen Voraussetzungen der Verwaltung aktuell ein Ausbaupfad von maximal 0,5 Prozent des Gemeindegebiets für PVFA (320 ha) bei einem angestrebten Zeithorizont von 5 Jahren festgelegt.

Eine Anpassung des Konzeptes ist jederzeit möglich und soll spätestens nach 5 Jahren erfolgen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

2.1.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

PVFA sind in der Regel als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen und unterliegen damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Bei der Errichtung von PVFA sind zunächst die entsprechenden Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und die ergänzenden Vorschriften zum

Umweltschutz im Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt zu beachten:

- „Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft [...] ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG)
- Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung [...] ist Rechnung zu tragen. (§ 2 Nr. 4 Satz 5 ROG)
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (§ 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)
- Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen (§ 2 Nr. 6 Satz 2 ROG)
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)
- Die gemäß § 37 und § 48 EEG aufgezeigte Flächenkulisse zur Förderung von PVFA impliziert keine raumplanerische Zulässigkeit. Die dort beschriebene Flächenkulisse dient vielmehr der Feststellung, ob eine PVFA am geplanten Standort berechtigt ist, eine Förderung nach dem EEG zu erhalten.

2.1.2 Regelungen auf Landesebene

Gemäß Runderlass des MLV und des MULE zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 30.05.2017 (Rundverfügung 09/2017) ist die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in den Bereichen, die zielförmig für andere Raumfunktionen vorgesehen sind, insbesondere Vorranggebiete für die Landwirtschaft, für Natur und Landschaft für Rohstoffgewinnung und für Hochwasserschutz unzulässig.

Während die Ziele der Raumordnung gemäß LEP-LSA 2010 sowie der Regionalen Entwicklungspläne der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ROG oder bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Satz 2 ROG strikt zu beachten sind, sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (MID, 2021).

Bezogen auf Vorbehaltsgebietsfestlegungen gilt:

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung zu bewerten. Ihnen ist im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG). Dies hat aber auch zur Folge, dass das festgelegte Vorbehaltsgebiet im Einzelfall in der Abwägung durch einen noch höher zu bewertenden Belang (z. B.: überwiegendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien) überwunden werden kann.

2.1.3 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)

Im LEP 2010 LSA werden folgende Erfordernisse der Raumordnung für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen festgelegt, die in Bezug zu PVFA stehen:

3.1. Wirtschaft

Z 58 Als **Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen** werden die bereits vorhandenen Standorte

- Gardelegen

festgelegt. Sie sind entsprechend dem Bedarf weiter zu entwickeln.

G 48 Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen.

Begründung: Die Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen und die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. Hier sollen gezielt Unternehmen angesiedelt werden, die insbesondere auf Verkehrsgunst angewiesen sind. Die Vorhaltung dieser Standorte für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe liegt im öffentlichen Interesse. Sie sollen bei Bedarf für weitere Industrieansiedlungen flächenmäßig weiterentwickelt werden können. Für die mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme verbundene Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen diese Standorte wegen ihrer besonderen Lagegunst unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Flächenmanagements nicht zur Verfügung stehen.

Der Grundsatz G 48 bezieht sich in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen auf den durch das Ziel Z 58 raumordnerisch gesicherten vorhandenen Standort **Gardelegen**.

3.4. Energie

Z 103 Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Der Landesentwicklungsplan beinhaltet u.a. auch Festlegungen zur Errichtung von **Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen**.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Begründung: Für Photovoltaikfreiflächenanlagen wird Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i.d.R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen

durch Solarmodule auftreten. Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar (2006: Inanspruchnahme von 195 ha bei einer Gesamtleistung von 39 MW; 2008 Inanspruchnahme von 457 ha bei einer Gesamtleistung von 75 MW).

Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

4.1.1. Natur und Landschaft

Z 117 Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem

Z 118 In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

Z 119 Als **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** werden festgelegt:

III. Drömling und Feldflur bei Kusey

Z 120 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines **ökologischen Verbundsystems** dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

G 90 Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt:

3. Teile des Drömlings

13. Niederungen der Altmark

4.1.2. Hochwasserschutz

Z 121 Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.

Z 123 Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:

1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern: Milde

4.1.4. Klimaschutz, Klimawandel

G 101 Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.

4.2.1. Landwirtschaft

G 115 Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Z 129 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

G 122 Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt:

1. Teile der Altmark

Der Grundsatz 122 bezieht sich in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen auf ein Vorbehaltsgebiet nordöstlich der Stadt Gardelegen.

4.2.1. Forstwirtschaft

Z132 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind Gebiete in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen.

4.2.3. Rohstoffsicherung

Z 139 Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) sind in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern.

4.2.4. Wassergewinnung, Abwasserbeseitigung

Z 142 Als Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:

- I. Colbitz-Letzlinger Heide

4.2.7. Militärische Nutzung

Z 148 Vorranggebiete für militärische Nutzungen sind:

- I Truppenübungsplatz Altmark

2.1.4 Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark)

Im REP Altmark (2005) werden folgende Erfordernisse der Raumordnung für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen festgelegt, die in Bezug zu PVFA stehen:

5.4. Vorranggebiete

Z Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten.

Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der

Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen.

5.4.1. Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Z Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen.

(gem. Z 5.4.1.1. und Z 5.4.1.2.) Vorranggebiete für Natur und Landschaft:

- I. Drömling
- III. Teilbereiche der Colbitz – Letzlinger – Heide
- VII. Teile der Milde- und Secantsgrabenniederung
- XV. Kellerberge nordöstlich Gardelegen
- XXI. Jeggauer Moor

5.4.2. Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Z Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten.

(gem. Z 5.4.2.3.) Vorranggebiete für Hochwasserschutz:

- IV. Milde
- V. Ohre
- XI. Secantsgraben
- XIII. Wanneweh

5.4.2. Vorranggebiete für militärische Nutzung

Z (gem. Z 5.4.5.4.) Vorranggebiete für militärische Nutzung:

- Truppenübungsplatz Altmark mit Gefechtsübungszentrum

5.4.4. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Z (gem. Z 5.4.4.2.) In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

(gem. Z 5.4.4.4.) Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande und regional bedeutsame Hartgesteine):

- V. Kiese und Kiessande Hottendorf

- X. Kies- und Kiessande Trüstedt
- XV. Quarzsand Gardelegen – Großer Gotteskasten
- XVI. Quarzsand Roxförde
- XX. Sand Solpke

Anmerkung: das bergbauliche Gewinnungsvorhaben Quarzsandtagebau Gardelegen Großer Gotteskasten wurde am 07.10.2009 bergrechtlich planfestgestellt (in Anlage 1 berücksichtigt)

5.6.1. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

- Z** (gem. Z 5.6.1.1.) In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

(gem. Z 5.6.1.4.) Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft:

- Teile der Altmark

5.6.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

- Z** (gem. Z 5.6.3.3.) In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

(gem. Z 5.6.3.5.) für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

- 1. Teile des Drömling
- 2. Teile der Colbitz – Letzlinger – Heide
- 5. Milde- und Secantsgrabenniederung/Altmark
- 8. Zichtauer Berge - Klötzer Forst
- 12. Uchte-Tangerquellen

5.6.5. Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung

- Z** (gem. Z 5.6.5.3.) Ausgehend von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist langfristig eine Erhöhung des Waldanteils in der Altmark auf 25 % anzustreben. Eine weitere Erhöhung des Waldanteils ist nicht ausgeschlossen, wenn Flächen in größerem Umfang aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden.

(gem. Z 5.6.5.6.) Folgende für die Region bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung werden festgelegt:

- 10. Sachau – Jerchel – Potzehne
- 14. Zichtau – Ackendorf

5.6.6. Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege

- Z** (gem. Z 5.6.6.1.) In den Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege ist den Belangen der Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen

ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

(gem. Z 5.6.6.2.) Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege werden folgende Bahnlinien auf Grund ihres Verlaufes und ihrer Haltepunkte festgelegt:

- Wolfsburg - Gardelegen - Stendal

2.1.4.1 Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"

Am 21.11.2012 wurde durch die Regionalversammlung die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" beschlossen. Die Genehmigung, entsprechend § 7 (6) des Landesplanungsgesetz (LPIG), durch das Ministerium für Landesplanung und Verkehr (MLV) des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte am 14.01.2013.

5.4.6 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Z (gem. Z 5.4.6.2.) Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind Gebiete, in denen der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen das überwiegende öffentliche Interesse darstellen und die andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht vereinbar sind und in denen auch raumbedeutsame Belange deren Bau und Betrieb nicht entgegenstehen. Der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle wird ausgeschlossen.

Folgende Vorranggebiete befinden sich im Bereich Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen:

- VII. Sichau
- XIII. Gardelegen
- XIV. Kassieck, Lindstedt

2.1.4.2 Fortschreibung des Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark)

Im 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 (Stand 12.06.2019) zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA werden folgende Erfordernisse der Raumordnung für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ergänzt (Anm.: räumliche Grenzen werden gegenüber dem REP Altmark 2005 z.T. deutlich verändert):

4.4. Energie

G 42 Eine sinnvolle Nachnutzung von ehemals bergbaulich genutzten Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Rahmen des Abschlussbetriebsplans ist zu prüfen.

Begründung: Flächen, die aus der bergbaulichen Nutzung entlassen werden, sind hinsichtlich ihrer Eignung als Photovoltaikfreiflächen zu bewerten.

Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Ähnlich wie bei Konversionsflächen ist eine Vorbelastung vorhanden und sollte im möglichen Einzelfall genutzt werden.

5.1.1 Natur und Landschaft

Z 73 Als weitere für die Region bedeutsamen Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

- V. Teile der Milde und Secantsgrabenniederung
- XI. Kellerberge nordöstlich von Gardelegen
- XXIV. Teilbereiche der Colbitz-Letzlinger-Heide

Z 74 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

G 47 Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden aus dem LEP 2010 LSA übernommen und konkretisiert:

- 1. Teile des Drömlings
- 4. Niederungen der Altmark

5.1.2. Hochwasserschutz

Z 80 Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden folgende Gebiete aus dem LEP 2010 LSA übernommen und zeichnerisch im Maßstab 1:100.000 konkretisiert:

- III. Milde

5.2.3. Rohstoffsicherung

Z 92 folgende regional bedeutsame Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung werden festgelegt:

- V. Hottendorf (Kiese und Sande)
- XV. Gardelegen (Quarzsand)
- XVIII. Solpke (Sand)

5.2.4. Wassergewinnung, Abwasserbeseitigung

Z96 Als regionalbedeutsame Vorranggebiete für Wassergewinnung werden folgende Gebiete festgelegt:

- VIII. Wiepke/Solpke

Die Ziele 115, 119, 129, 132, 139, 142, 148 sowie die Grundsätze G 48, G 84, G 85, 101, 115 und 122 wurden nachrichtlich aus dem LEP LSA übernommen.

2.2 Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Grundlagen

2.2.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zielt überwiegend auf den planungsrechtlichen Außenbereich und fällt damit in den Anwendungsbereich des § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Kernziel des § 35 BauGB liegt jedoch im Schutz des Außenbereichs vor wesensfremder

Bebauung. Bei den in den Absätzen 1, 2 und 4 geregelten Fällen handelt es sich daher um einige Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Bebauungsverbot.

Das Land Sachsen-Anhalt hat diverse Erlasse bzw. Rundverfügungen (RV) zu den Fragen der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikfreiflächenanlagen erlassen.

- Gemeinsamer Erlass des MLV und des MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Rundverfügung Nr. 09/2017
- Photovoltaikfreiflächenanlagen Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt (17.04.2020)
- Handhabe von Unterlagen zur Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauO LSA für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Rundverfügung 01/2020
- Darstellung/Festsetzung von Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung in der Bauleitplanung (Erlass des MLV vom 25.10.2013)

Insbesondere aus der RV 09/2017 ergeben sich folgende Kernaussagen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit:

§ 35 (1) BauGB: „Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst.“

§ 35 (2) BauGB: „Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in aller Regel aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.“

Die Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen berührt und beeinträchtigt regelmäßig öffentliche Belange wie zum Beispiel den Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, die Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes oder die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Um einen Einzelfall handelt es sich bei der Errichtungsabsicht großflächiger Solaranlagen ebenfalls nicht, sodass die kumulierende Wirkung beachtet werden muss.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikfreiflächenanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert daher derzeit immer eine gemeindliche Bauleitplanung.

2.2.2 Bauleitplanung

Auszug RV 09/2017: „Für die Aufstellung des Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans bietet sich für die Festsetzung bzw. Darstellung der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet i. S. v. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) an. Mit einer solchen Festsetzung wird dem Erfordernis in § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 entsprechend Rechnung getragen.“

Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung kann eine freistehende, großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage jedoch auch als „Gewerbebetrieb aller Art“ nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO gewertet werden, sodass diese ebenso in planungsrechtlich zugelassenen Gewerbe- und Industriegebieten errichtet werden dürfen, sofern keine textliche Festsetzung dies ausschließt.

Auszug RV 09/2017: Für diese Projekte dürfte sich häufig ein Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB eignen. Hier ist die Gemeinde nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden, sondern sie kann darüber hinaus im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag projektbezogene ergänzende Regelungen aufnehmen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den gesamten

Planungsaufwand und die Planungskosten für eine Maßnahme, die in der Regel vorrangig den Interessen eines einzelnen Investors dient, diesem zu übertragen. Die Planungshoheit bleibt uneingeschränkt bei der Gemeinde. Das Ergebnis des notwendigen Bauleitplanverfahrens kann durch vertragliche Regelungen nicht vorweggenommen werden.“

Ein Bebauungsplan ist im Regelfall aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB). Liegt ein Flächennutzungsplan vor, stellt dieser aber keine entsprechende Sonderbaufläche am geplanten Standort dar, ist der F-Plan im Parallelverfahren zu ändern.

Auszug RV 09/2017: „Ein vorzeitiger Bebauungsplan kommt gem. § 8 Abs. 4 BauGB nur in Betracht, wenn dringende Gründe dies erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird. Er setzt in jedem Fall voraus, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird (Standortalternativenprüfung). Der vorzeitige Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB muss hier eine Aufgabe übernehmen, die ansonsten auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu erfüllen ist.“

Für diese gesamträumliche Untersuchung eignet sich ein informelles Konzept, wie bspw. ein städtebauliches Klimaschutz- und Energiekonzept. Die Ergebnisse sind dann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2.2.3 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Die Genehmigung einer Photovoltaikfreiflächenanlage erfolgt meistens mit einer Baugenehmigung. Liegt ein rechtswirksamer Bebauungsplan vor und werden alle Festsetzungen von der PVFA eingehalten, dann kann auch das Genehmigungsverfahren nach § 61 LBauO angewendet werden.

2.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine zentrale Säule der Energiewende. In diesem Zusammenhang wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) konzipiert, welches erstmals im Jahr 2000 in Kraft getreten ist. Das EEG bildet das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Das Gesetz regelt die Einspeisung von regenerativem Strom in die öffentlichen Stromnetze. Jede Photovoltaik-Anlage (PV) mit Netzanschluss unterliegt dabei den Regelungen und Vorgaben des EEG und kann von einer Fördervergütung profitieren.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Lage, gerade im Zusammenhang mit dem Ukraine Konflikt aber auch verstärkt eintretenden Folgen des Klimawandels, wurde aktuelle beschlossen den Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu beschleunigen.

Hierzu wird das EEG 2023 in § 1 Abs. 2 durch das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.22 insoweit geändert, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden soll.

Mit dem § 2 EEG 2023 sind zudem zwei zu beachtende neue Abwägungsbelange hinzugekommen: Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und den

dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare Energien sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieses ist jedoch nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Teile des Gesetzes sind bereits seit Ende Juli 2022 in Kraft. Die übrigen Regelungen gelten jedoch erst ab Januar 2023 oder nach endgültiger Zustimmung der EU-Kommission.

Im vorliegenden Konzept werden die im Jahr 2023 in Kraft tretenden Änderungen bereits schon berücksichtigt.

2.3.1 Gebote für Freiflächenanlagen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEG 2023)

Um insbesondere im Interesse des Klimas, der Natur und des Umweltschutzes eine nachhaltige Produktion von Solarstrom zu ermöglichen, steuert § 37 EEG 2023

Abs. (1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

Nr. 2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundesimmissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,

- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
- j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

Nr. 3. als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,

- a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- b) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- c) auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,
- d) auf Parkplatzflächen oder
- e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

2.3.2 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO)

Im Februar 2022 wurde für Sachsen-Anhalt die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO) erlassen. Diese verordnet Aufgrund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. 1 S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. 1 S. 3026, 3063) in § 1 die Öffnung der Flächenkulisse.

Demnach dürfen nach §1 Abs. (1) FFAVO im Land Sachsen-Anhalt [...] bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die außerhalb von Natura-2000-Gebieten, von erklärten geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach den § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 22 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt liegen, nach Maßgabe des Absatzes 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden. Nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h in Verbindung mit § 3 Nr. 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten als benachteiligte Gebiete die in der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/92/EWG des Rates vom 9. November 1992 (ABl. L 338 vom

23.11.1992, S. 1), festgelegten Flächen.

(2) Für Gebote nach Absatz 1 gilt eine Zuschlagsgrenze von 100 Megawatt zu installierende Leistung pro Kalenderjahr. Wird diese Grenze durch einen Zuschlag auf ein Gebot nach Absatz 1 erstmals erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden.

Gemäß Anlage zur FFAVO gelten in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen folgende Gemarkungen als benachteiligt (gem. Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt, Stand 13. März 1997):

Berge, Dannefeld, Gardelegen, Hottendorf, Jävenitz, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kassieck, Kloster Neuendorf, Köckte, Letzlingen, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Sachau, Seethen, Sichau, Solpke und Wannefeld.

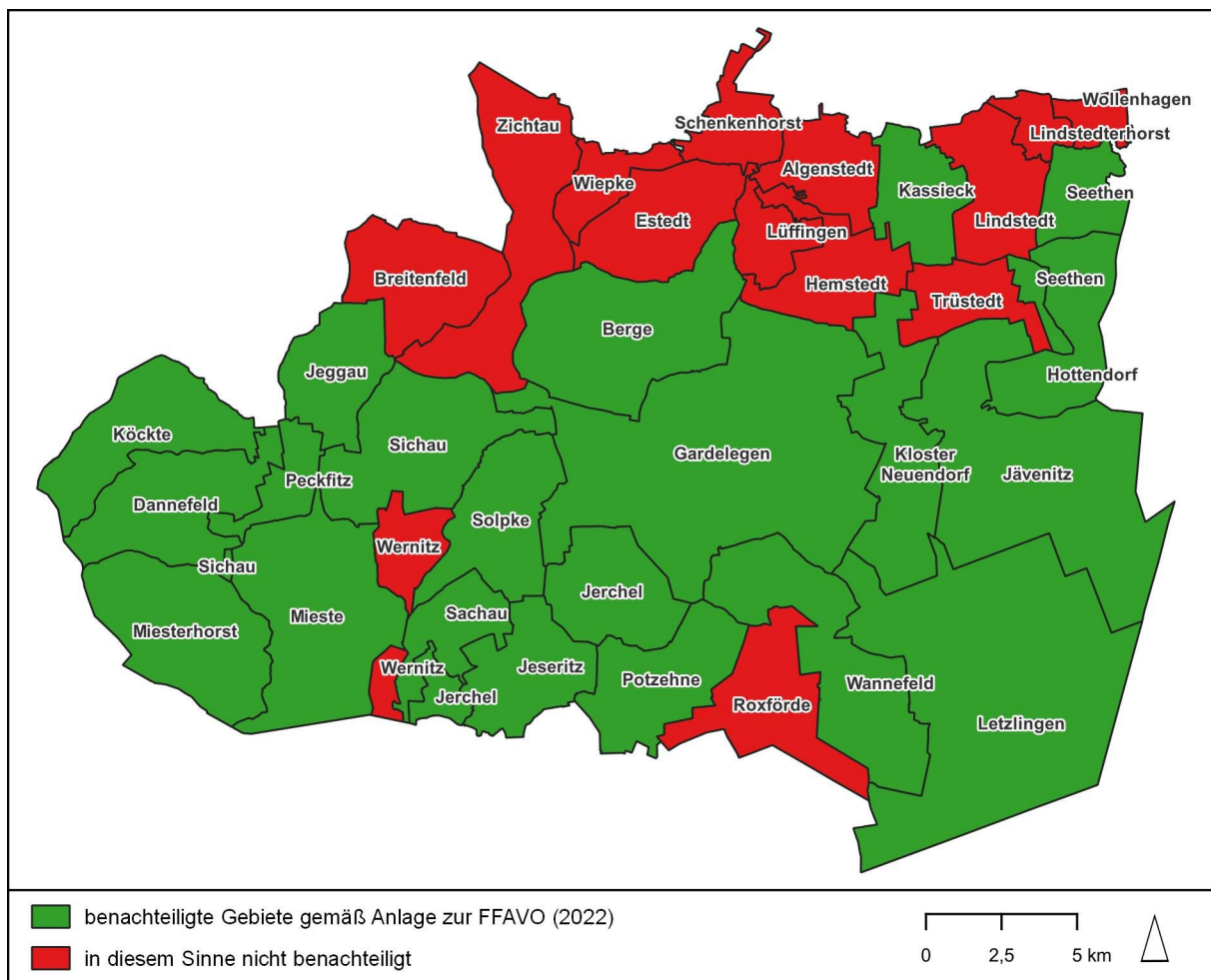


Abb. 1: benachteiligte Gebiete nach FFAVO (2022) im Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen.

2.4 Naturschutzrechtliche Grundlagen

2.4.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (Nr. 4.) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; [...] dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung,

insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, kommt eine besondere Bedeutung zu, [...]“.

Eingriffsregelung

Entsprechend der §§ 14 ff BNatSchG unterliegen Photovoltaikfreiflächenanlagen i. d. R. der Eingriffsregelung.

Schutzgebiete

Ein Verbot der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen wurde vom Gesetzgeber nicht explizit geregelt. Der Ausschluss solcher Anlagen muss demnach für jede Schutzgebietskategorie anhand der Festsetzungen im Bundesnaturschutzgesetz, im Naturschutzgesetz LSA und ggfs. anhand der Festsetzungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einzeln hergeleitet werden.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Für Naturschutzgebiete wird über § 23 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, dass alle Handlungen, die das Schutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder sogar nur verändern, verboten sind.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Gemäß § 25 BNatSchG Abs. 3 sind Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. In diesem Zusammenhang schießt das vorliegende Konzept eine Errichtung von PVFA in der Kern- und Pflegezone ausdrücklich aus, weiterhin wird bezugnehmend auf die Stellungnahme des Biosphärenreservates Drömling vom 02.06.2022 und der gesetzlich normierten Schutzziele des Biosphärenreservates Drömling ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Errichtung von PVFA außerhalb von Ortschaften nur auf Ackerflächen möglich ist, Grünlandflächen im LSG Drömling im Biosphärenreservat Drömling gelten ebenso wie dortige Waldflächen als Ausschlussbereiche.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Der Gesetzgeber legt in § 26 Abs. 2 BNatSchG für Landschaftsschutzgebiete ein generelles Verbot von Handlungen fest, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Aufgrund der baulichen Art und Weise von Photovoltaikfreiflächenanlagen und insbesondere bei großflächigen Anlagen ist eine Veränderung des Gebietscharakters zu erwarten. Der Schutzzweck liegt oft im Erhalt des landschaftlichen Charakters, welcher in enger Verbindung mit dem Landschaftsbild steht. Die technische Gestalt einer PVFA wirkt unbestreitbar wesentlich auf das Landschaftsbild ein. Eine Ausgliederung aus dem LSG oder eine Befreiung (nach § 67 BNatSchG) von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung (i.d.R. Bauverbot) ist im Einzelfall jedoch möglich.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturschutzfachlich wertvolle, kleine Bereiche in Form von Einzelschöpfungen oder Flächen bis 5 ha werden als Naturdenkmäler rechtsverbindlich unter Schutz gestellt. Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, durch die das Naturdenkmal zerstört, beschädigt oder verändert wird.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen grundsätzlich verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA)

Entsprechend § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder in sonstiger Weise erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 30 Abs. 3 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Netz Natura 2000

Vorhaben, die im Geltungsbereich eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes liegen, sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen. Vorhaben, die geeignet sind, von außen in ein Natura-2000-Gebiet hineinzuwirken, unterliegen ebenfalls der Prüfpflicht. Falls die Verträglichkeitsprüfung eines Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes hinsichtlich seiner Erhaltungsziele oder seines Schutzzweckes ergibt, ist das Vorhaben unzulässig (§ 34 Abs. 2). Nach § 34 Abs. 3 können Ausnahmen nur bei zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses oder bei unzumutbaren Alternativen zugelassen werden.

Besonderer Artenschutz

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Mit der Errichtung von PVFA werden vorwiegend größere Offenlandbereiche beansprucht. Die Anlagen überformen die Flächen derart, dass sie sich beispielsweise nicht mehr als Überwinterungs- und Raststätten für Zugvögel eignen oder diese Flächenfunktion eingeschränkt wird. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, Standorte von wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Vorhaben, die nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sieht der Gesetzgeber eine stringente Abarbeitung des § 44 Abs. 5 BNatSchG vor. Dies erfolgt i.d.R. im Bauleitplanverfahren.

Biotopverbund

In § 21 BNatSchG wird der Biotopverbund und Biotopvernetzung gesetzlich geregelt. Gem. § 21 Abs. 1 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

2.4.2 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Ergänzend zum BNatSchG gelten weitere Regelungen.

Schutz der Alleen (§ 21 NatSchG LSA)

Gemäß § 21 Abs. 1 § NatSchG LSA sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 22 NatSchG LSA)

siehe § 30 BNatSchG (siehe Kap. 2.4.1)

Horstschtzonen (§ 28 NatSchG LSA)

Gemäß § 28 NatSchG LSA dürfen die Niststätten der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Derzeit wird nach Auskunft der untere Naturschutzbehörde Altmarkkreis Salzwedel die Horstkaritierung für den Rotmilan im Land Sachsen Anhalt aktualisiert.

3 Regelungsinstrumente

3.1 Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005

Wie bereits in Kap. 1 erwähnt und begründet fehlt der Regionalplanung die rechtliche Grundlage für eine rechtsverbindliche raumordnerische Steuerung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen, wie sie bspw. für die Ausweisung von geeigneten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen praktiziert wird.

Im Gegensatz zu einem sachlichen Teilplan Wind, kann also ein „sachlicher Teilplan PVFA“ nicht aufgestellt werden.

3.2 Bauleitplanung

Die Gemeinden sind Träger der kommunalen Planungshoheit und damit für die Bauleitplanung zuständig. Das Baugesetzbuch (BauGB) unterscheidet hier in den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan (§ 5 BauGB) und den Bebauungsplan als den verbindlichen Bauleitplan (§ 8 BauGB).

Der Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen, liegt also in der Zuständigkeit der Einheits- oder Verbandsgemeinde.

Die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Laut § 5 (2) Nr. 2 Buchstaben b) und c) BauGB kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan entsprechende Darstellungen für Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken, verankern. Auszug aus dem BauGB:

„§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

.....

2. die Ausstattung des Gemeindegebiets

.....

b) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, c) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen,“.

Zu beachten ist, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB). Weitere Einzelheiten zum Bebauungsplan sind den Kap. 2.2.1 und 2.2.2 zu entnehmen.

Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden ca. 40,7 ha

als Sonderbauflächen (Photovoltaik) ausgewiesen (dieses entspricht 0,064% der Gemeindeflächen), mit dem Ziel, hieraus einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet entsprechend § 11 (2) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Nutzung von Sonnenenergie zu entwickeln.

Als Sonderbauflächen (Photovoltaik) sind im FNP Flächen in Gardelegen, Letzlingen, Solpke, Mieste und Lindstedt ausgewiesen.

Stand 2022 finden sich in diesen Bereichen elf Bestandsanlagen in Größenordnung von 47,9 ha. Das Potenzial ist damit bereits ausgeschöpft.

4 Methodik des Vorgehens

4.1 Verwendete Arbeitshilfen

Beachtung fand die Arbeitshilfe:

- **MID, MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES (2021):** Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen. Arbeitshilfe (Stand: Dezember 2021).

Weiterhin fanden folgende Planungshilfen Beachtung:

- **LK STENDAL (2021):** Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen Landkreis Stendal (Stand: Oktober 2021).
- **REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (2021):** Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. (Stand: 30.04.2021).

4.2 Methodenbeschreibung

Für die Aufstellung des vorliegenden Entwurfs des gesamträumlichen Planungskonzepts wurden in einem ersten Schritt Flächen mit Positiv- und Negativkriterien ermittelt, sowie Festlegungen bezüglich städtebaulichen Abwägungskriterien getroffen, um im Ergebnis der verfügbaren Planungsflächen für PVFA unter raumschonenden sowie natur- und landschaftsverträglichen Gesichtspunkten zu ermitteln.

Während die Positivkriterien für eine Errichtung und den Betrieb von PVFA sprechen, widersprechen die Negativkriterien diesem Vorhaben. Die städtebaulichen Abwägungskriterien können sowohl eine positive als auch eine negative Wirkung entfalten.

Folgende Schritte wurden für die Umsetzung des gesamträumlichen Planungskonzept PVFA durchgeführt:

1. Kriterienermittlung

- Positivkriterien → mögliche Eignung für PVFA
- Negativkriterien
 - Ermittlung von Negativ-/Ausschlusskriterien → Ausschluss von PVFA
 - Ermittlung von Abwägungskriterien mit negativer Wirkung → Ausschluss/beschränkte PVFA Eignung

2. Erstellung eines Kriterienkatalogs

3. Standortprüfung (basierend auf den ermittelten Kriterien - siehe Kap.6).

Anzumerken ist, dass durch die großmaßstäbliche Untersuchungsebene des

Gesamträumlichen Planungskonzepts nicht alle Kriterien (wie z.B. Gewässerschutzstreifen, Straßenrechtliche Anbauverbotszone, gesetzlich geschützte Biotope, Rast- und Nahrungsgebiete von Vögeln, Wuchs- und Fundorte besonders streng geschützter Arten nach BNatSchG und der Artenschutzverordnung sowie von Rote Liste 1 und 2 -Arten sowie weiteren spezifischen Pufferbereichen) von vorneherein bis ins Detail abgeprüft werden konnten. Einige Prüfkriterien sind auf nachgeordneter Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu beachten, zu konkretisieren und ggf. Festzusetzen. Diesbezüglich finden sich im weiteren Anmerkungen und Vorschläge für die Präzisierung (siehe auch Kap.7).

5 Kriterienermittlung und Kriterienkatalog

5.1 Positivkriterien

Positivkriterien begünstigen eine Errichtung und den Betrieb von PVFA.

5.1.1 Raumordnerisch geeignete Standorte

Raumordnerisch grundsätzlich geeignet sind alle Bereiche, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet in den jeweiligen Raumordnungsplänen (LEP und REP) ausgewiesen sind.

Unabhängig davon besteht für PVFA, die Verpflichtung zur Durchführung einer landesplanerischen Abstimmung (Ziel 115 LEP 2010 LSA).

5.1.2 Gunstflächen im Sinne des EEG

Gunstflächen im Sinne des EEG sind Flächen, die gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 als förderfähig herausgestellt werden (siehe dazu Kap. 2.3), hieraus leitet sich jedoch nicht in jedem Fall eine Eignung ab, da diese Bereiche von Negativkriterien (im Bereich der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen großflächig z.B. Biosphärenreservat Drömling und Truppenübungsplatz Altmark) überlagert sein können. Als Gunstflächen gelten weiterhin benachteiligte Gebiete nach FFAVO (2022, siehe Kap. 2.3.2). Auch hieraus leitet sich nicht in jedem Fall eine Eignung ab, da auch diese Gebiete von Negativkriterien überlagert sein können.

5.1.3 Naturschutzfachlich geeignete Standorte

Flächenwahl:

PVFA sollten bevorzugt auf folgenden Flächen errichtet werden:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad bzw. hohen Vorbelastungen (z. B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege, Siedlungsbrachen, Altlastflächen, Lärmschutzeinrichtungen)
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z. B. durch Stoffeinträge, Lärm oder durch Zerschneidung geprägte Flächen)
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung, Leitungstrassen) oder durch Verkehrswege bzw. Verkehrsnebenflächen überprägte Landschaften. Sinnvoll nutzbar sind insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/ 220 kV) und Windkraftanlagen, da hier kurze Anschlusswege für die PVFA gegeben sind (Nähe zu Netzeinspeisepunkten, Erschließungssituation).
- Militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen), andere vorbelastete oder versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraummhalden und ehemalige Tagebaugelände, soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des

BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen.

Begriffsdefinition Konversionsfläche:

Laut Empfehlung der Clearingstelle EEG handelt es sich bei Konversionsflächen um Flächen, dessen ökologischer Wert infolge der ursprünglichen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Als Kriterien für das Vorliegen einer schwerwiegenden Beeinträchtigung werden vorwiegend die Existenz von Altlasten, Kampfmitteln, Bodenversiegelungen und die Beeinträchtigung der Standsicherheit benannt (Clearingstelle EEG, 2010).

Dieser Definition nach sind längst nicht alle Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung auch vergütungsfähige Konversionsflächen für Solarstromanlagen nach EEG. Insbesondere ehemalige rekultivierte Kiessandtagebaue sind keine Konversionsflächen!

Weitere Gunstmerkmale sind: Flächen in Anbindung an Industrie- und Gewerbegebiete, geringe Wahrnehmbarkeit in der Landschaft, Gewährleistung bzw. Vermeiden von Zerschneidung und Barrierewirkung, Möglichkeiten zur besonderen ökologischen Gestaltung.

5.1.4 Wasserwirtschaftlich geeignete Standorte

Positiv zu bewerten ist die Umnutzung von Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad sowie versickerungsfähigem Untergrund, wenn unter Berücksichtigung des Rückbaus der vorhandenen Versiegelung, die ggf. eingeschränkte Grundwasserneubildung in diesem Bereich wieder gefördert wird.

5.1.5 geeignete Standorte Klima- und Bodenschutz

Das EEG 2023 führt in § 37 Abs. 1 Nr. 3 e (siehe auch Kap. 2.3.1) eine neue Flächenkategorie ein, diese ermöglicht die Förderung von Solaranlagen (die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85 c an sie gestellt werden) [...] *auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.*

Ziel ist es hierbei, einerseits die Wiedervernässung als Beitrag zum Klimaschutz voranzubringen, da Moorböden mehr CO₂ binden können und gleichzeitig die Flächen für PV-Stromerzeugung zu nutzen. Dieser Sachverhalt sollte, wenn eine technische Umsetzbarkeit möglich ist, in die Standortbewertung bei entsprechender Planungsabsicht als Positivkriterium einfließen, ein entsprechender Datensatz für das Gemeindegebiet liegt jedoch nicht vor und ist nachgeordnet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

5.2 Negativ-/Ausschlusskriterien

Flächen, Gebiete und Standorte auf die Negativ-/Ausschlusskriterien zutreffen widersprechen in der Regel Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von PVFA.

Bei den harten Ausschlusskriterien ist eine Nutzung für PVFA aus gesetzlichen oder faktischen Gründen ausgeschlossen. Es handelt sich um gesetzliche Vorgaben und Vorgaben aus überörtlichen Planungen, die z.B. aus raumordnerischen Gründen eine pauschale Freihaltung dieser Gebietstypen auf Gemeindeebene rechtfertigen sowie um Flächen, die nach dem planerischen Willen der Hansestadt Gardelegen ausgeschlossen werden sollen.

5.2.1 Raumordnerische Ausschlussbereiche

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Beurteilung von Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist daher der **Landesentwicklungsplan (LEP LSA, 2010)** und der **Regionale Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark, 2005)** heranzuziehen. Da PVFA im Regelfall raumbedeutsam sind, ist für diese

Vorhaben die landesplanerische Abstimmung zwingend vorgeschrieben (LEP LSA - Z 115).

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist in Teilgebieten, die von der raumordnerischen Zielsetzung her für andere Raumfunktionen in Form von Vorranggebieten bzw. -standorten vorgesehen sind, grundsätzlich unzulässig.

Die **Rundverfügung 09/2017** präzisiert in Bezug PVFA, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in den Bereichen, die zielförmig für andere Raumfunktionen vorgesehen sind, insbesondere Vorranggebiete für die Landwirtschaft, für Natur und Landschaft, für Rohstoffgewinnung und für Hochwasserschutz unzulässig ist.

Unter Einbeziehung der RV 09/2017 werden folgende Vorranggebiete, die durch den LEP LSA (2010) und den REP Altmark (2005) für den Bereich der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen als Ziele der Raumordnung festgelegt sind, als Ausschlussbereiche definiert:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz

In Bezug auf

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

soll die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung erhalten bleiben um z.B. ein PVFA Zwischennutzung nicht gänzlich auszuschließen.

Weitere raumbedeutsame Ausschlussbereiche, die im Bereich der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen zum tragen kommen, sind:

- Vorranggebiete Militärische Nutzung
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe (Stadt Gardelegen)
- Vorrangstandort für regional bedeutsame Verkehrsanlagen (Sportflugplatz auf Ebene des REP Altmark)

Nach fachgutachterlicher Abwägung sind

- Vorranggebieten für die Wassergewinnung

nur teilweise als Ausschlussbereiche in Bedeutung in Bezug auf die Errichtung von PVFA zu werten, da innerhalb dieser nur für Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II eine Errichtung von PVFA generell unzulässig ist. Unter Einhaltung von Maßnahmen zum Grundwasserschutz (vgl. z.B. LFU BAYERN, 2013) und in Verbindung mit der geringen Versiegelung sowie regelmäßiger Begrünung unter und zwischen den Modulen wird außerhalb der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) I+II keine generelle Unvereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung gesehen, eine Einzelfallbetrachtung ist jedoch auch in Schutzzone III in jedem Fall erforderlich (siehe Kap. 5.3.1).

Weiterhin ist speziell für landwirtschaftliche Nutzflächen zu beachten, dass in den Raumordnungsplänen (LEP und REP) ausgewiesene

- Vorranggebiete Landwirtschaft (im Untersuchungsraum nicht vorhanden)

auf Grundlage von Z 128 LEP „Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung In Anspruch genommen werden darf“, zum Ausschluss von PVFA führen.

Laut RV 09/2017 dürfte die Errichtung von PVFA in den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ebenfalls nicht durchsetzbar sein. Im vorliegenden Konzept werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft als Abwägungskriterien mit negativer Wirkung gewertet (siehe Kap. 5.2.7), eine Inanspruchnahme ist demnach in Ausnahmefällen möglich.

5.2.2 Städtebaulich und fachgutachterlich festgelegte Ausschlussbereiche

Ausschlussbereiche für PVFA im Sinne des vorliegenden gesamträumlichen Konzeptes sind:

1. Flächen die im FNP der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in der Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 1 BauGB) als:
 - Allgemeine Wohngebiete
 - Gemischte Bauflächen
 - Sonderbauflächen (ausgenommen Sonderbauflächen Photovoltaik, Solar)
 - Gewerbliche Bauflächen (diese sind für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe freizuhalten)ausgewiesen sind sowie ihre Entwicklungsflächen.
2. Flächen die im FNP als:
 - Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)
 - Grünflächen
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaftausgewiesen sind.
3. Bebauungspläne der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (ausgenommen ältere B-Plan Flächen vor dem 1.9.2003 sowie ältere B-Plan-Flächen für Gewerbe- oder Industriegebiete vor 2010)

5.2.3 Naturschutzfachliche Ausschlussbereiche

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in folgenden Schutzgebieten und Biotopen ist ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann:

- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG
- Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten gem. § 25 BNatSchG
- gemäß Stellungnahme des Biosphärenreservates Drömling vom 02.06.2022 gelten Grünlandflächen im LSG Drömling im Biosphärenreservat Drömling ebenso wie dortige Waldflächen als Ausschlussbereiche
- flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG

Einzelfallprüfung

In Ausnahme-/Einzelfällen ist nach positiver Prüfung der Vereinbarkeit mit den Schutzzielen bzw. Prüfung der Wiederherstellbarkeit (Ausgleich/Ersatz) eine Inanspruchnahme durch PVFA in folgenden Bereichen möglich:

- EU-SPA (Vogelschutzgebiete Richtlinie 2009/147/EG Art. 3)
- FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) in Abhängigkeit des Schutzziels
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (und §21, 22 NatSchG LSA).

Eine Inanspruchnahme in den vorgennanten Gebietskategorien sollte jedoch nur nachrangig, nach zuvoriger Nutzung besser geeigneter Standorte erfolgen.

5.2.4 Forstrechtliche Ausschlussbereiche

Als Ausschlussbereiche werden gewertet (gem. FNP):

- Flächen für Wald
- Besonders geschützter Wald
- Erstaufforstungen

Im Interesse der Anlagenbetreiber und der Waldbesitzer ist zwischen geplanten Anlagen und dem Wald ein ausreichender Mindestabstand sicherzustellen, dieser sollte nach Aussage der unteren Forstbehörde (Altmarkkreis-Salzwedel) mindestens 25 m (eine Baumlänge im ausgewachsenen Alter) betragen. Darüber hinaus ist der Schutz des Waldes vor Bränden zu gewährleisten. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird (§ 3 und § 14 Abs. 1 BauO LSA).

5.2.5 Wasserwirtschaftliche Ausschlussbereiche

Aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes LSA ergeben sich folgende Ausschlussbereiche:

- Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II)
- natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA
- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gem. §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG
- Deichschutzstreifen sowie Anlagenverbotstreifen nach § 96 (1) und (2) WG LSA

Zu beachten ist der Hochwasserschutz für PVFA größer 420 MW (kritische Infrastruktur gem. BSI-KritisV).

5.2.6 Denkmalschutzrechtliche Ausschlussbereiche

- Denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen
- Baudenkmale
- Bodendenkmale/Archäologische Denkmale

Ein denkmalschutzrechtlicher Ausschluss kann sich darüber hinaus ggf. aus einem Eingriff mit erheblicher oder zerstörungsgleicher Beeinträchtigung geschützter Ortssilhouetten, von Sichtachsen zwischen und zu Denkmälern oder archäologischer Denkmale ergeben.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege (REP-Altmark, 2005). In diesem Zusammenhang werden zu 5.5.3.4. folgende Standorte genannt:

- Gardelegen, Altstadt (F.) mit den Türmen von St. Marien u. St. Nikolai, Rathausturm (üb.) als allseits sichtbare Dreiergruppe (w. O.), Wallanlagen sowie Park im OT. Weteritz, Kloster Neuendorf
- Letzlingen, Schloss mit Park und Kirche (nat.)
- Wiepke, Dorfkirche – Bestandteil der Straße der Romanik

Im FNP der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden als Kulturdenkmale, Historische und landschaftlich wertvolle Ortsbilder, Ausflugsziel und Aussichtspunkte in diesem Zusammenhang die folgenden Standorte genannt:

- Gut Lindstedt

- Schloss Letzlingen
- Lenne'-Park Weteritz mit Herrenhaus
- ehem. Drögemühle in Ipse

5.2.7 Ausschlussstandorte zum Schutze von Boden und Klima

Böden mit einer hohen Ausprägung ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG gelten als besonders schutzwürdig (hohes Konfliktpotenzial nach LAU, 2020). Flächenneuinanspruchnahmen sind auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken. Zu bevorzugen sind Flächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von maximal 30.

Auszuschließen sind:

- Böden mit hohem Konfliktpotenzial gem. Bodenfunktionsbewertungsverfahren (LAU, 2020) auf Grund hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit

Folgende Ausschlusskriterien sind auf nachgeordneter Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu beachten:

- Böden mit hohem Konfliktpotenzial gem. Bodenfunktionsbewertungsverfahren (LAU, 2020) auf Grund von Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial und Archivboden
- Auen- und Moorböden (diese werden in Sachsen-Anhalt insbesondere zum Schutz des Klimas erhalten und geschützt)

5.2.8 Weitere Ausschlussbereiche

Aus Sicht der Grundlagenvermessung (Landesamt für Vermessung und Geoinformation) ist es erforderlich, dass im Umkreis von 200 m um den Hauptpunkt 3434 56000 (Geodätischer Grundnetzpunkt - GGP) der Bau von Photovoltaik-Anlagen nicht zu genehmigen ist (siehe Anlage 1). Dieser Bereich wird weiterhin als Ausschlussbereich geführt.

5.3 Abwägungskriterien mit negativer Wirkung

Nachfolgend werden Abwägungskriterien mit negativer Wirkung betrachtet (beschränkte Eignung).

5.3.1 Raumordnerische Abwägungskriterien mit negativer Wirkung

Die in den jeweiligen Raumordnungsplänen festgelegten Vorbehaltsgebiete fallen unter die negativen Abwägungskriterien und sind höchstens beschränkt als Standorte für PVFA geeignet. Beschränkt deshalb, weil hier bei der Abwägung mit anderen Nutzungen den Erfordernissen der Raumordnung ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist, die ggf. auch zum Ausschluss führen können.

Folgende beschränkt geeignete Bereiche, aufgrund der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten LEP LSA (2010) und den REP Altmark (2005), finden sich im Bereich der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
- Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung
- Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung

Zu beachten sind Vorranggebiete Wassergewinnung (außerhalb der TWSZ I+II). Auch wenn in diesen Bereichen keine generelle Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gesehen wird, ist auch die Schutzzone III von dem Verbot der Bebauung grundsätzlich betroffen. Hier

sind in jedem Fall Einzelfallbetrachtungen und eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach Wasserrecht erforderlich.

5.3.2 Städtebauliche Abwägungskriterien mit negativer Wirkung

Im Interesse der Sicherung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion der Kulturlandschaft, der Akzeptanz bei der Bevölkerung vor Ort ist für PVFA ein Abstand zu Orten und Ortslagen einzuhalten. Dieser Abstand kann variieren, z. B. in Abhängigkeit von der Topographie und der optischen Wahrnehmbarkeit der Anlagen, oder auch von den Flächennutzungsperspektiven der Gemeinden usw. Er sollte im Idealfall aber dennoch einen gewissen Eindruck von Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermitteln (Vermeidung von Zersiedlung der Landschaft). Darüber hinaus sind im Einzelfall Respektabstände zu ortsbildprägender Bebauung und anderen Elementen des Ortsbildes zu beachten (Kirchen, Friedhöfe, Übernachtungsbetriebe ggf. Gastronomie mit Landschaftsbezug sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für den Menschen und das Landschaftsbild). In diesem Zusammenhang hat die Hansestadt Gardelegen sich entschieden folgende Abwägungskriterien festzulegen:

- Einen 100 m Puffer um Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen (erweiterter Ausschlussbereich). Dieser ist im Einzelfall zu prüfen und kann in begründeten Einzelfällen durch Vorhandensein bestimmter Gunstmerkmale (z.B. EEG Flächen im Pufferbereich und entsprechende infrastrukturelle und technische Vorprägung) abgesenkt werden.
- Festlegung eines Ausbaupfades für den PVFA Zubau von max. 0,5% des Gemeindegebietes was einer Fläche von ca. 320 ha entspricht (siehe Zielfestlegung Kap. 1)

5.3.3 Naturschutzfachliche Abwägungskriterien mit negativer Wirkung

Negative Abwägungskriterien sind:

- Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG
- Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG)

Nicht prinzipiell ausgeschlossen wird die Möglichkeit der Erreichung von PVFA in

- Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten gem. § 25 BNatSchG

wenn das Vorhaben nicht zu Konflikten mit dem Schutzzweck steht oder mit diesem in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Folgende Prüfkriterien sind als negative Abwägungskriterien auf nachgeordneter Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu beachten:

- ausgleichbare gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA (Ausgleichbarkeit prüfen)
- Rast-, Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiete gefährdeter Arten
- Horstschutzzonen gemäß § 28 NatSchG LSA
- Flächen, auf denen Planungen für Naturschutzprojekte, Pflege- und Entwicklungspläne liegen
- Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz (Zur Kenntnis gebracht wurden seitens der Landesstraßenbaubehörde A/E-Maßnahmen zur B 188, Ortsumgehung Miesterhorst (planfestgestellt), diese befinden sich überwiegend im Gebiet des Biosphärenreservats Drömling westlich von Mieste und damit in Bereichen die bereits mit Negativkriteten besetzt sind sowie entlang der geplanten Neubautrasse. Auf eine Plandarstellung wurde verzichtet.)

Beschränkt geeignet sind störungsarme Räume (Landschaftsprogramm) d.h. Gebiete, die Wald- und Offenlandschaften umfassen und vor allem für störungsempfindliche Tiere sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften von großer Bedeutung sind und nicht mit einem Rechtsstatus (wie NSG/LSG) gesichert sind. Von auf das Landschaftsbild einwirkenden Photovoltaikfreiflächenanlagen freigehalten werden sollten auch hochwertige Landschaftsbildräume, die im Landschaftsprogramm aufgenommen sind und nicht über Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. als Naturschutzgebiet oder als Natura 2000-Gebiete gesichert sind.

Nach LRP Altmarkkreis Salzwedel (2018) sind als konfliktträchtige Gebiete für den Ausbau von Photovoltaikanlagen Wälder, Schutzgebiete (wurden bereits als Ausschlussbereiche definiert) und Landschaftsräume mit hochwertigem Landschaftsbild anzusehen.

Hierzu zählen auch:

- Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart, die nicht in Schutzgebieten liegen

5.3.4 Wasserwirtschaftliche Abwägungskriterien mit negativer Wirkung

Künstliche Seen können dann als Flächen geeignet sein, wenn keine Nutzungskonflikte, insbesondere zu Schutzzwecken, gegeben sind und die Anforderungen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz erfüllt sind. Da Wasserflächen im Gemeindegebiet jedoch relativ selten sind, werden sämtliche stehende Gewässer (auch künstliche) fachgutachterlich als Ausschlussbereiche festgelegt.

5.3.5 Denkmalschutzrechtliche Abwägungskriterien mit negativer Wirkung

Eine beschränkte Eignung aus denkmalschutzrechtlicher Sicht kann sich ggf. aus Auflagen ergeben, die aus einem Eingriff mit Beeinträchtigung geschützter Ortssilhouetten, von Sichtachsen zwischen und zu Denkmälern oder archäologischer Denkmale resultieren. Folgende Bereiche und Schutzobjekte sind im Einzelfall zu prüfen:

- Umgebungsbereiche und Sichtachsen von Denkmälern (Kulturdenkmale, Historische und landschaftlich wertvolle Ortsbilder, Ausflugsziele und Aussichtspunkte; siehe hierzu auch Kap. 5.2.6) - 500m Puffer

5.3.6 Abwägungskriterien mit negativer Wirkung zum Schutze von Boden und Klima

Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet ausgewiesen sind, ist zunächst der Vermeidungsgrundsatz G 85 aus dem LEP LSA und weiterführend der im Grundsatz 115 verankerte besondere Begründungszwang zu beachten.

Die Priorisierung der Flächeninanspruchnahme, sollte auf verfügbaren Konversionsflächen bzw. „raumordnerisch erwünschte Gunstflächen“ (Gunstmerkmale siehe Tab. 1) und erst nachgeordnet die im Einzelfall begründete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit höchstens geringem Ertragspotential gelenkt werden.

Um der Landwirtschaft keine Flächen mit überdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit zu entziehen, wird empfohlen, ausschließlich landwirtschaftliche Flächen mit sehr geringem bis geringem Ertragspotenzialen in die Ermittlung von Potenzialstandorten einzubeziehen. Flächenneuansprachen sind dabei auf eine durchschnittliche Ackerzahl von maximal 30 zu begrenzen. Bei der Flächenwahl sind zudem benachteiligte Gebiete zu bevorzugen (siehe Kap. 2.3.2) insofern keine Ausschlusskriterien entgegenstehen.

Allgemein sind höherwertige Böden (Ertragsfähigkeit mittel) in diesem Sinne als Negativkriterium anzusehen, allerdings ergibt sich auch aus einer geringen Ertragsfähigkeit nicht zwangsläufig eine PVFA Eignung, da auch diesen Böden im regionalen Zusammenhang ein hoher naturschutzfachlicher Wert zukommen kann. So können ertragsschwache Böden

einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstärkere Böden zur Bebauung durch PVFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist nachgeordnet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

6 Standortprüfung

Anhand der in Kapitel 5 skizzierten Kriterien wurden auf Grundlage verfügbarer Geodaten für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen eine kartographische Planungsgrundlage für die weitere Planung von PVFA und als Hilfestellung sowie Grundlage zur Projektauswahl für die Verwaltung erstellt. In der Karte werden Ausschlusskriterien, Abwägungskriterien mit negativer Wirkung (beschränkte Eignung) und Positivkriterien (siehe Tab. 1) dargestellt. Dabei überlagern in der Darstellung Ausschlusskriterien generell > Abwägungskriterien mit negativer Wirkung (beschränkte Eignung) > Positivkriterien; Abwägungskriterien mit negativer Wirkung (beschränkte Eignung) überlagern > Positivkriterien. Ausgenommen sind bestehende SO-PV (aus dem aktuellen FNP) und PVFA sowie nachrichtliche Ergänzungen (z.B. Altlastenflächen), die über sämtlichen flächigen Darstellungen liegen. Die räumliche Visualisierung ermöglichte verbleibenden Flächen (Gunstflächen) schnell zu identifizieren. Die Plankarte dient in diesem Zusammenhang der zusammenfassenden Visualisierung der vorgenannten Kriterien und liefert hiermit eine Grundlage zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungen, indem Ausschlussbereiche und mit negativen Abwägungsbelangen belegte Flächen einfach zu erkennen sind (hierbei ist es ausdrücklich nicht notwendig und nicht Ziel der Plankarte in jedem Fall die/alle expliziten Negativkriterien zu aus der Plankarte zu bestimmen, da das Auftreten schon eines Ausschlusskriteriums die Beplanung gemäß Konzept in der Regel verhindert). Im Einzelfall sind Ausnahmen durch Zusammenspiel mit dem Vorhandensein bestimmter Gunstmerkmale im Detail zu prüfen.

Die kartographische Planungsgrundlage eröffnet Suchräume für geeignete Standorte, in diesen sind Konversionsflächen bzw. weiter Gunstflächen zuvorderst zu wählen und nachgeordnet ist die im Einzelfall begründete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit höchstens geringem Ertragspotential. Durch Schaffung der Datengrundlage wird die Verwaltung in die Lage versetzt eine GIS-basierte Detailprüfung in deutlich kürzerer Zeit durchzuführen.

In Tab. 1 werden die Kriterien zur Standortermittlung und ihre Berücksichtigung im Plan (Anlage 1) dargestellt. Die Aufstellung berücksichtigt nur Belange die für den Bereich der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen relevant sind bzw. die nicht sicher ausgeschlossen werden können und auf nachgeordneter Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

Tab. 1: Kriterienkatalog zur Standortermittlung (j = ja, n = nein, t = teilweise)

	Positiv- kriterien	Negativkriterien		berück- sichtig in Plandar- stellung (Anlage 1) (j/n/t)
		Ausschluss- kriterien	Abwägungs- kriterien mit negativer Wirkung	
Negativkriterien				
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatschG		x		j
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatschG		Kern- und Pflegezone		j (komplett innerhalb von NSG)
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatschG		Wald- und Grünland- bereiche der Entwicklungs		n (fehlende Daten- basis)

	Positiv- kriterien	Negativkriterien		berück- sichtig in Plandar- stellung (Anlage 1) (j/n/t)
		Ausschluss- kriterien	Abwägungs- kriterien mit negativer Wirkung	
		zone		
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatschG		x		j
Vorranggebiete für Hochwasserschutz		x		j
natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG (inkl. Künstliche Seen)		x		j
festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gem. §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG		x		j
Deichschutzstreifen sowie Anlagenverbotstreifen nach § 96 (1) und (2) WG LSA		x		n (fehlende Datenbasis)
Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II)		x		j
Vorranggebiete für Natur und Landschaft		x		j
Vorranggebiete Militärische Nutzung		x		j
Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe		x (nur Gardelegen)		n
Vorrangstandort für regional bedeutsame Verkehrsanlagen		x		j
Forstrechtliche Ausschlussbereiche		x		j
Flächen die im FNP der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in der Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 1 BauGB) als: Allgemeine Wohngebiete, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen (ausgenommen Sonderbauflächen Photovoltaik, Solar) und Gewerbliche Bauflächen ausgewiesen sind sowie ihre Entwicklungsflächen, weiterhin Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB), Grünflächen (inklusive: Parkanlagen, Dauerkleingärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Sportflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen) sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		x		j
Bebauungspläne der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (<u>ausgenommen</u> ältere B-Plan Flächen vor dem 1.9.2003 sowie ältere B-Plan-Flächen für Gewerbe- oder Industriegebiete vor 2010, sowie planungsrechtlich zugelassene Gewerbe- und Industriegebiete, sofern keine textliche Festsetzung dies ausschließt)		x		j (aber nicht differenziert)
Gartendenkmale und Baudenkmale		x		t
Landwirtschaftliche Flächen in Abhängigkeit vom Ertragspotenzial (hohe und sehr hohe		x		j

	Positiv- kriterien	Negativkriterien		berück- sichtig in Plandar- stellung (Anlage 1) (j/n/t)
		Ausschluss- kriterien	Abwägungs- kriterien mit negativer Wirkung	
Ertragsfähigkeit) Böden mit hohem bis sehr hohem Konfliktpotenzial, Auen- und Moorböden (Klimaschutz)				n
Umkreis von 200 m um den Hauptpunkt 3434 56000 (Geodätischer Grundnetzpunkt - GGP)		x		j
Natura 2000-Gebiete gem. § 34 BNatSchG		x ¹		j
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		x ¹		j
gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 21, § 22 NatSchG LSA)		x ¹		j
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung		x ¹		j
Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten		x ¹		j
Bodendenkmale/Archäologische Denkmale		x ¹		t
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG			Entwicklungs- zone (außerhalb von Wald und Grünland)	j
geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG			x	j (jedoch komplett verdeckt)
Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft			x	j
Vorranggebiet Wassergewinnung (außerhalb TWSG Zone I und II)			x	j
Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems			x	j
Vorbehaltsgebiete Erstaufforstung			x	j
Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung			x	j
Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege			x (siehe Kap. 2.1.4)	n
Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG)			x	j
Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz			x	n (Daten- satz unvoll- ständig)
Horstschutz zonen gemäß § 28 NatSchG LSA			x	n
Rast-, Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiete gefährdeter Arten			x	n
Umgebungsbereiche von Kulturdenkmälern (Garten- und Baudenkmalen), Historischer und landschaftlich wertvoller Ortsbilder, Ausflugszielen und Aussichtspunkten sowie Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege (nach REP Altmark) (500 m Puffer)			x	t (nicht gepuffert)

	Positiv- kriterien	Negativkriterien		berück- sichtig in Plandar- stellung (Anlage 1) (j/n/t)
		Ausschluss- kriterien	Abwägungs- kriterien mit negativer Wirkung	
Landwirtschaftliche Flächen in Abhängigkeit vom Ertragspotenzial (mittlere Ertragsfähigkeit)			x	j
Positivkriterien				
bestehende SO-PV und Anlagen	x			j
Wirtschaftliche Konversionsflächen (z. B. ehemals gewerblich bzw. industriell genutzte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden, Altdeponien und Altlastenflächen, ehemalige Tagebaugelände und brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen wie Stallanlagen, Silos, usw.)	x			t
Verkehrliche Konversionsflächen (bspw. ehemalige Straßen und Radwege, Landeplätze, Bahnanlagen)	x			n
Wohnungsbauliche Konversionsflächen (bspw. Flächen aus dem Rückbau nicht mehr benötigter Wohnbauflächen)	x			n
Flächen, die im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) EEG bis zu 200 Meter längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (500 m nach EEG 2023)	x			j
benachteiligte Gebiete nach FFAVO (2022)	x (siehe Kap. 2.3.2)			n
Gunstmerkmale: Flächen in Anbindung an Industrie- und Gewerbegebiete, Geringe Wahrnehmbarkeit in der Landschaft, Vermeiden von Zerschneidung und Barrierewirkung, Nutzung vorbelasteter Flächen, Nähe zu Netzeinspeisepunkten (Umspannwerk), Erschließungssituation, Einbindung ins Energie- oder Standortkonzept, Besonders ökologische Gestaltung	x			n

¹ = Inanspruchnahme in Ausnahmefällen/Einzelfall möglich (in der Regel nicht der Abwägung zugänglich, sondern Prüfung der Vereinbarkeit mit den Schutzziele/textlichen Festlegungen/Widerherstellbarkeit; ggf. Ausnahme/Befreiung oder Zielabweichung erforderlich)

7 Hinweise für die Bauleitplanung

Folgende Prüfkriterien sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf jeden Fall zu beachten:

- Bestehende Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz (diese sind beim Landkreis Altmarkkreis-Salzwedel, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Landesstraßenbaubehörde aktuell zu erfragen)
- Rast-, Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiete gefährdeter Arten
- Horstschutzzonen gemäß § 28 NatSchG LSA
- Flächen, auf denen Planungen für Naturschutzprojekte, Pflege- und Entwicklungspläne liegen

- Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig zu melden. Koordinaten der Festpunkte zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden.
- Es ist zu beachten, die durchschnittliche Ackerzahl für ein Projekt auf einen Wert von maximal 30 zu begrenzen.

Folgende Abstands- und Pufferbereiche sind einzuhalten (eine Bebauung innerhalb der Bereiche ist in der Regel untersagt bzw. zu vermeiden):

- Mindestabstand zu angrenzenden Waldflächen von 25 m
- Gewässerrandstreifen (Gewässer 1. Ordnung 10 m; Gewässer 2. Ordnung 5 m)
- Bauverbotszonen von 20 m um Bundes- und Landesstraßen
- Sicherheitsabstände zu 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (die Breite der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen)
- Grundwassermessstellen und deren Zugänglichkeit müssen erhalten bleiben

Folgende Institutionen sind bei jedem Verfahren zu beteiligen:

- die Bundeswehr
- die 50Hertz Transmission GmbH (insbesondere in Zusammenhang mit der geplanten SuedOstLink+ Gleichstromverbindung zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen Anhalt)
- Die Landesstraßenbaubehörde (LSBB) ist insbesondere in Bezug auf laufende Planungen zu beteiligen. Hier sind mehrere Projekte in Planung, allerdings haben diese mit Stand der Konzepterstellung noch nicht die nötige Planungsreife für eine Übernahme in die kartographische Planungsgrundlage.

8 Fachliche Anforderungen an eine Photovoltaikfreiflächenanlage

(nach MID, 2021)

Im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Errichtung von PVFA bestehen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, die Nutzung von Synergieeffekten zwischen dem Erhalt der Biodiversität und der Stromgewinnung praktisch zu realisieren.

Um einen bedeutsamen Eingriff in die Natur sowie eine Umgestaltung des Landschaftsbildes bei der Errichtung der technischen Anlage zu kompensieren, bedarf es eines planvollen Einsatzes von Maßnahmen wie bspw. der Steuerung der Reihenabstände, dem Eingrünen und Anlegen von Sichtschutzpflanzungen, der Beachtung und Nutzung des natürlichen Geländeverlaufes sowie dem bewussten Freihalten von Sicht- und Wegebeziehungen.

Die Nutzung und Anwendung solcher Maßnahmen sollten im Rahmen der Bauleitplanung diskutiert und berücksichtigt werden. Schließlich kann die Verbindung naturnaher Landschaftselemente mit den technischen Komponenten einer PVFA unter bestimmten Voraussetzungen zu einer neuen Landschafts- und Ortsbildqualität beitragen.

Insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Synergieeffekten zwischen dem Schutz vor Erosion, dem Erhalt der Biodiversität sowie der Stromgewinnung sollte vom Recht Gebrauch gemacht werden, Vorgaben für biodiversitätsfreundliche PVFA im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen (z. B. Vorgaben zu Saatgutmischungen, zur Bewirtschaftung der Flächen unter den PV-Modulen, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Festsetzungen im Grünordnungsplan) (vgl. MID, 2021).

9 Regionale Wertschöpfung und Beteiligung

(überwiegend nach MID, 2021)

Als wichtige Faktoren für die Akzeptanz der Bevölkerung gelten neben einem offenen und transparenten Planungsprozess die finanzielle und wirtschaftliche Teilhabe an einem geplanten Projekt.

Um die regionale Wertschöpfung durch die Nutzung von PVFA zu erhöhen, stehen unterschiedliche Betreibermodelle und Instrumente zur Verfügung. Hierzu zählen individuelle finanzielle Beteiligungsmodelle sowie vergünstigte Stromlieferverträge. Anfallende Einnahmen und Steuern sollen hierbei möglichst in der Gemeinde verbleiben, um so die Zustimmung der ortsansässigen Bevölkerung für die PVFA zu stärken. Eine Einbindung regionaler Firmen bei Bau und Betrieb trägt ebenfalls zur Akzeptanz vor Ort bei.

Des Weiteren ist durch § 6 EEG 2021 die Möglichkeit einer rechtssicheren finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Betrieb von PVFA gegeben. Demnach können bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge der PVFA vom Anlagenbetreiber erhalten werden. Sofern der Anlagenbetreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nimmt, kann er die Erstattung der Zahlungen nach § 6 EEG 2021 vom Netzbetreiber verlangen.

Darüber hinaus können die Gewinnung bzw. Gründung einer ortsansässigen Firma sowie das eigenständige Mitwirken durch die Bürgerinnen und Bürger, z. B. im Rahmen eines Genossenschaftsmodells, dem Vorhaben eine regionale Identität verleihen. Dadurch können innerhalb der Bevölkerung die Akzeptanz und der Rückhalt für die Nutzung von PVFA gefördert werden.

Um Synergieeffekte durch eine grenzüberschreitende Flächenoptimierung zu schaffen, Erfahrungen zu teilen sowie mögliche Konflikte zwischen Nachbargemeinden zu vermeiden, wird eine interkommunale Zusammenarbeit angestrebt.

10 Rückbauverpflichtung

(überwiegend nach MID, 2021)

Da PVFA auf den bauleitplanerisch gesicherten Sonderbauflächen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben und eine Nachnutzung nicht in Frage kommt, ist im Rahmen der Bauleitplanung mittels eines städtebaulichen Vertrages mit dem Anlagenbetreiber oder Grundstückseigentümer eine Rückbauverpflichtung der Anlage nach deren dauerhafter Nutzungsaufgabe zu regeln.

Des Weiteren ist nach § 71 Abs. 3 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) eine Bürgschaft zur Absicherung des vollständigen Rückbaus zu vereinbaren, die Zuständigkeit hierfür liegt beim Altmarkkreis-Salzwedel.

Hintergrund ist, dass eine ökologische Aufwertung der für Photovoltaik genutzten Fläche die Wahrscheinlichkeit senkt, dass die Fläche nach dem Rückbau der PVFA wieder der ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden kann. Dies gilt vor allem für landwirtschaftliche Nutzflächen.

11 Schlussbetrachtung

(überwiegend nach MID, 2021)

Das gesamträumliche Planungskonzept für die Errichtung und den Betrieb von PVFA soll eine Erleichterung der Standortwahl sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung der Planungen von Einzelprojekten ermöglichen. Darüber hinaus sollen mögliche Nutzungskonflikte frühzeitig erkannt und vermieden sowie die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung für solche Vorhaben gesteigert werden. Die Abprüfung der benannten Kriterien erfolgt im Einzelfall im Zuge der

Abarbeitung von Anträgen und im Zuge der Flächenauswahl.

Das gesamträumliche Planungskonzept ist der obersten Landesentwicklungsbehörde (Referat „Sicherung der Landesentwicklung“) im Zuge der Einreichung der Unterlagen zum verbindlichen Bauleitplanverfahren als fachliche Grundlage beizufügen.

Indem der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB regelt, dass die städtebaulichen Konzepte bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Ergebnisse dieses Konzeptes (die Planinhalte) die Grundlage für die Begründung der vorbereitenden Bauleitplanung sowie des im Anschluss durchzuführenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens bilden können.

Die Erstellung und Anwendung des gesamträumlichen Konzeptes sowie das Aufzeigen von Potenzialflächen befreit nicht von der Verpflichtung, die raumbedeutsame Planung und Maßnahme möglichst frühzeitig der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 13 Abs. 1, 2 LEntwG LSA).

Aufgrund der in der Regel für PVFA vorliegenden Raumbedeutsamkeit ist eine einzelfallbezogene Prüfung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der ermittelten Standortwahl unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Umstände vor Ort weiterhin erforderlich. Hierbei findet das gesamträumliche Planungskonzept Berücksichtigung.

Büro Knoblich

Erkner, 16.12.2022

12 Literatur

Gesetze und Verordnungen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

BauO LSA: Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist"

DSchG ST: Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991, letzte berücksichtigte Änderung: § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist

EU-Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

FFAVO: Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO). Vom 15. Februar 2022. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 25.02.2022 | Ausgabe 5.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

LEntwG LSA: Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

ROG: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

RV 09/2017: Runderlass des MLV und des MULE vom 30.05.2017 zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Rundverfügung Nr. 09/2017).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

UVPG LSA: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 3 geändert, § 2 neu gefasst, § 4 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)

Landes-, Raum- und Regionalplanung

LEP-ST (2011): Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, Online verfügbar unter https://mlv.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MLV/Themen/Raumordnung-Landesentwicklung/LEP/Anhang-1-Zeichnerische-Darstellung.pdf.

LRP-ALTMARKKREIS SALZWEDEL (2018): Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel, Online verfügbar unter https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/PortalData/1/Resources/landkreis/umwelt/landschaftsrahmenplan/LRP_SA_W_Band_II_Planung_180524.pdf.

REP ALTMARK: Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (2005).

FNP HANSESTADT GARDELEGEN (2019): Flächennutzungsplan der Hansestadt Gardelegen. Online verfügbar unter <https://www.gardelegen.de/verwaltung/fachbereiche/fachbereich-baudienstleistungen/> (Stand: April 2019).

EINHEITSGEMEINDE HANSESTADT GARDELEGEN (2014): Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Stand: 12.11.2014).

Konzepte und Arbeitshilfen

CLEARINGSTELLE EEG (2010): Empfehlung 2010/02. Online verfügbar unter https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2010-2_Empfehlung.pdf (Stand: 01.07.2010).

MID, MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES (2021): Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen. Arbeitshilfe (Stand: Dezember 2021).

MLV, MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR (2020): Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt (Stand: 17.04.2020).

LAU LSA, LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2020): Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV-LAU). Handlungsempfehlung zur Anwendung (Stand: 2020).

LK STENDAL (2021): Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen Landkreis Stendal (Stand: Oktober 2021).

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (2021): Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Online verfügbar unter https://www.planungsregion-abw.de/wp-content/uploads/2021/05/Planungshilfe_PV_2021_Empfehlung_RV_30042021.pdf (Stand: 30.04.2021).

Weitere verwendete/beachtete Literatur

BAUERNVERBAND SACHSEN-ANHALT E.V. (2020): Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen. Positionierung des Landesvorstandes. Online verfügbar unter https://www.bauernverband-st.de/wp-content/uploads/2020/10/BV-ST_Positionspapier-zu-Freiflaechen-Photovoltaik_September-2020.pdf.

DORNBUSCH, G.; DORNBUSCH, M. & DORNBUSCH, P. (1996): Internationale Vogelschutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt. In: *Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt* 33 (Sonderheft).

LAU LSA, LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2006): Ökologisches Verbundsystem in Sachsen-Anhalt (Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft) (Stand: 2006).

LFU BAYERN, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (2013): Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten. Online verfügbar unter

https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_129.pdf (Stand: 2013).

MULE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE (2018): Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: Dezember 2018).

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT PRIGNITZ-OBERHADEL (2021): Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter https://www.prignitz-oberhavel.de/fileadmin/dateien/dokumente/REM/Arbeitshilfe_PVA/PVA_Arbeitshilfe.pdf (Stand: 2021).